

BStGer BH.2008.6 vom 16. April 2008

Bundesstrafgericht, 2008-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2008.6

FR: TPF BH.2008.6 du 16 avril 2008

IT: TPF BH.2008.6 del 16 aprile 2008

Regeste

Abweisung des Haftentlassungsgesuchs (Art. 52 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 25

Januar 2008 resultierte in der EDNA-Datenbank ein Hit, womit diese Tatortspuren eindeutig dem Beschwerdeführer zugeordnet werden können (act. 3.5). Auch wenn es sich bei den wesentlichen Bestandteilen der un- bekannten Spreng-/Brandvorrichtung, die nicht gerade zu den Alltagsge- genständen zählen (insbesondere Anzündlitze, 2 Kilosäcke Eisenoxid, Py- roknallpatronen, Bengalzündhölzer), um relativ leicht beschaffbares bzw. frei erhältliches Material handelt (act. 6, S. 4, 11, 16), bleibt die Tatsache bestehen, dass jedes dieser Elemente anlässlich der Hausdurchsuchungen

- 6 -

beim Beschwerdeführer selbst (act. 3.7) oder bei D. (act. 4.6), E. (act. 3.12) und F. (act. 3.10) gefunden worden ist, wobei die bei den Dritten sicherge- stellten Materialien ebenfalls dem Beschwerdeführer gehören. Die vom Be- schwerdeführer geltend gemachte Feuerwerkertätigkeit (act. 6, S. 4, 16) kann diesbezüglich eine Erklärung bieten, schliesst jedoch die Verwendung der Materialien zu einer kriminellen Tätigkeit wie der vorliegenden nicht aus. Im Hinblick auf die Zeitschaltuhr und die Batterien in der Sprengvor- richtung ist insbesondere verdächtig, dass gemäss den Aussagen von D. der Beschwerdeführer ihm einmal eine Zeitschaltuhr gezeigt habe, die er so manipuliert hatte, dass diese weniger Widerstand brauchte, womit sie mit einer Batterie und nicht nur mit Leitungsstrom betrieben werden konnte (act. 4.5, S. 8, Z. 4-6). Die technischen Fähigkeiten des Beschwerdeführers überraschen allerdings nicht, wenn man bedenkt, dass dieser von Beruf E- lektromonteur ist. Als weiteres Indiz ist zu berücksichtigen, dass der Be- schwerdeführer gemäss verschiedenen Zeugenaussagen und der Informa- tion des Dienstes für Analyse und Prävention vom 10. September 2007 Kenntnisse im Umgang mit Sprengstoffen und von Pyrotechniken hat (act. 3.13, S. 4, Z. 15-16; act. 4.5, S. 8, Z. 29-30; act. 3.3).

Nach Ansicht der Verteidigung liegt insgesamt höchstens für die Drohung i.S.v. Art. 180 StGB im Rahmen dieses Sachverhaltskomplexes sowie für geringere Verstösse gegen das Waffengesetz ein etwas konkreterer Tat- verdacht vor, aber auch kein dringender (act. 1, S. 6, 10). Dies wie auch das weitere Argument des Beschwerdeführers, es handle sich bei den DNA-Spuren an den PET-Flaschen nicht um individuelle Spuren, die einen tatnahen Bezug zu einem möglichen Täter herstellen können (act. 1, S. 8; act. 6, S.12), sind im Lichte der vorgenannten Ausführungen nicht haltbar. Zum anderen gehen die Argumentationen, dass es bei jährlich ca. 360 PET-Flaschen Mineralwasser pro Person unzählige Möglichkeiten gebe, dass diese ohne Wissen des ursprünglichen Eigentümers von einem Drit- ten

verwendet werden können (act. 1, S. 8), dass gerade bei politisch motivierten Anschlägen häufig bewusst eine falsche Spur gelegt werde, um einer anderen politischen Gruppierung zu schaden (act. 1, S. 9) bzw. generell versucht werden könnte, den Vorfall gezielt einer Person anzulasten (z.B. bezüglich der Roger Staub-Mütze, act. 6, S. 8), insofern ins Leere als diese Gegendarstellungen seitens des Beschwerdeführers kaum oder gar nicht substantiiert werden.

Die I. Beschwerdekammer hat im Gegensatz zum Strafrichter bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen (TPF BB.2006.11 vom 10. Mai 2006 E. 4.1). Die genannten Faktoren, insbesondere die DNA-

- 7 -

Spuren des Beschwerdeführers sowohl an den PET-Flaschen 3 und 4 des Sprengkörpers wie auch an der Roger Staub-Mütze, stellen konkrete Anhaltspunkte dar, welche den Beschwerdeführer mit dem versuchten Sprengstoffbrandanschlag vom 18./19. Juli 2007 klar in Verbindung bringen und daher einen dringenden Tatverdacht begründen.

2.1.4 Allein schon durch die konkreten belastenden Anhaltspunkte im Sachverhaltskomplex um den versuchten Sprengstoffbrandanschlag zum Nachteil von C. vom 18./19. Juli 2007 reicht die Verdachtslage gegen den Beschwerdeführer aus, um den dringenden Tatverdacht zu bejahen.

Sodann konnten bislang insgesamt keine entlastenden Umstände zu Tage gefördert werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass momentan wichtige Untersuchungshandlungen wie beispielsweise die Auswertung des umfangreichen sichergestellten Materials aus den Hausdurchsuchungen beim Beschwerdeführer sowie seinen Kollegen bzw. Bekannten und deren Vergleichsanalysen durch den WFD sowie den Wissenschaftlichen Dienst (nachfolgend „WD“) in Zürich im Gange sind, die es abzuwarten gilt. Für diese Ermittlungshandlungen ist der Beschwerdegegnerin der erforderliche zeitliche Rahmen zuzugestehen, zumal anzumerken ist, dass das Verfahren durch die konsequente Inanspruchnahme des Aussageverweigerungsrechtes seitens des Beschwerdeführers erheblich erschwert wird.

2.2 Gemäss dem Beschwerdeführer sei selbst im Falle, dass ein dringender Tatverdacht bejaht werde, weder Kollusions- noch Fluchtgefahr gegeben.

2.2.1 Kollusionsgefahr besteht, wenn bestimmte Umstände befürchten lassen, der Beschuldigte beseitige Spuren der strafbaren Handlung oder verleite Zeugen oder Mitbeschuldigte zu Falschaussagen. Diese Gefahr muss konkret sein und durch präzise Tatsachen untermauert werden (Urteil des Bundesgerichts 1S.3/2005 vom 7. Februar 2005 E. 3.1.1; PIQUEREZ, *Traité de procédure pénale suisse*, 2. Aufl., Zürich 2006, N. 848f.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, *Schweizerisches Strafprozessrecht*, 6. Aufl., Basel 2005, S. 329f. N. 13; TPF BH.2007.10 vom 7. August 2007 E. 4.2).

2.2.2 Im angefochtenen Entscheid vom 7. März 2008 hat die Vorinstanz ausgeführt, dass im Rahmen der laufenden Ermittlungen u.a. weitere Befragungen und Hausdurchsuchungen anstünden (act. 1.1, S. 7). Nach Ansicht des Beschwerdeführers lägen aber keine konkreten Indizien für Kollusion vor und es sei nicht ersichtlich, wer noch einvernommen werden könnte, da im Rahmen der Ermittlungen bereits viele Personen – teilweise mehrfach – einvernommen worden seien (act. 1, S. 17). Demgegenüber wiederholt

die

- 8 -

Beschwerdegegnerin, dass aufgrund neuer Erkenntnisse bereits weitere Hausdurchsuchungen konkret veranlasst wurden und geplant seien (act. 4, S. 3), womit wie bis anhin entsprechende Einvernahmen verbunden sein dürften. Im Weiteren macht die Beschwerdegegnerin geltend, dass auf der Klebseite der Etiketten der zwei Kunststoffsäcke mit Eisenoxid, welche beim versuchten Sprengstoffbrandanschlag vom 18./19. Juli 2007 verwendet wurden, daktyloskopische Spuren einer noch unbekanntem Drittperson sichergestellt werden konnten (act. 4.4, S. 3). Dabei könnte es sich um einen Mittäter handeln. Zudem enthalte das umfangreiche Filmmaterial, welches bei E. sichergestellt wurde und gemäss dessen Aussagen dem Beschwerdeführer gehöre, weitere, noch zu identifizierende Personen (act. 4, S. 3). In Bezug auf diese sowie den möglichen Mittäter bestehen deshalb auch heute noch Kollusionsmöglichkeiten.

2.2.3 Bezüglich der Kollusionsbereitschaft bzw. -neigung ist der Umstand entscheidend, dass der Beschwerdeführer u.a. Anzündlitze, Pyroknallpatronen, Eisenoxid, Sprengkapseln, Zünder, Munition, Filmmaterial und Dokumente zum Militärstrafverfahren gegen G., also Material, welches im Zusammenhang mit allen ihm vorgeworfenen Delikten beweisrelevant sein kann, seit ca. Ende 2006 den bereits einvernommenen Kollegen bzw. Bekannten D. (act. 4.5, S. 6, Z. 3-11, S. 6 Z. 27-S. 7 Z. 4; act. 4.6), E. (act. 3.13, S. 3, Z. 14-27, S. 5, Z. 26; act. 3.12) und F. (act. 3.11, S. 7, Z. 13-20; act. 3.10) zur Aufbewahrung übergeben hat. Die Übergabe des Eisenoxides an D. ist Ende Juli 2007 erfolgt (act. 4.5, S. 6, Z. 4-5), wobei der versuchte Sprengstoffbrandanschlag zum Nachteil von C. am 18./19. Juli 2007 verübt wurde und Eisenoxid einen Bestandteil des Sprengkörpers bildete (act. 3.17, S. 2). Aufgrund dieses Verhaltens des Beschwerdeführers besteht die Gefahr, dass er dasselbe mit allfälligen weiteren Beweismitteln tun würde oder nun umgekehrt, falls er bei weiteren Drittpersonen bereits mutmassliche Beweismittel gelagert hat, diese wegschaffen und somit Spuren beseitigen würde. D. hat an der Einvernahme vom 18. Februar 2008 ausgesagt, dass der Beschwerdeführer zwar nie von sich aus erzählt habe, dass er bei anderen Personen solche Dinge (gemeint: Waffen, Munition oder andere Sprengmittel) deponiert habe. Er könne sich aber vorstellen, dass der Beschwerdeführer auch bei anderen Leuten noch solche Materialien versteckt oder untergebracht habe oder auch, dass er im Wald ein Versteck angelegt habe (act. 4.5, S. 10, Z. 23-29).

Der Beschwerdeführer bringt den Einwand vor, dass die Materialien für Feuerwerke für den Künstler H. – vor allem am 1. August – verwendet werden (act. 6, S. 4, 16). Dieser Verwendungszweck ist zwar möglich, jedoch nur für bestimmte der sichergestellten Materialien und erklärt nicht, wes-

- 9 -

halb die restlichen Dinge wie Munition, Filmmaterial und Dokumente zum Militärstrafverfahren gegen G., die mit den (weiteren) vorgeworfenen Straftaten in Verbindung stehen könnten, ebenfalls bei verschiedenen Drittpersonen lagern. Gemäss den Aussagen von D. nannte der Beschwerdeführer als Grund der Übergabe der Zünder die Sicherheit seiner kleinen Tochter, wovon D. u.a. auch bei der Übergabe des Eisenoxids, des Aluminiumpulvers und der Nitrocellulose Ende Juli 2007 ausging (act. 4.5, S. 6, Z. 16-17, S. 7, Z. 2-4). Zum einen lässt sich diese Erklärung aber nicht auf alle sichergestellten

Materialien beziehen, und zum anderen ist das grundsätzlich plausible Argument der Sicherheit der heute ca. fünfjährigen Tochter nicht stichhaltig, sind doch zahlreiche Waffen und Munition beim Beschwerdeführer verblieben (act. 3.7).

2.2.4 Aus den vorgenannten Gründen ist der Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen.

Die Beschwerdegegnerin legt dar, dass das umfangreiche sichergestellte Material aus den Hausdurchsuchungen beim Beschwerdeführer und bei Personen aus seinem Umfeld durch den WFD und den WD in Zürich ausgewertet und querverglichen werde. Der Bericht des WFD mit material-technischen Bezügen zu den einzelnen Tatkomplexen nach Art. 224 StGB sei in der nächsten Zeit zu erwarten. Auswertungen der Sicherstellungen erfolgen seit Wochen sehr intensiv durch die Zentralstelle Waffen sowie bei der BKP durch die IT-Ermittler und Ermittler der Abteilung Staatsschutz (act. 4, S. 2). Von den Auswertungsergebnissen sind somit weitere Anhaltspunkte auch bezüglich allfälliger Beteiligter zu erwarten, anhand derer die Beschwerdegegnerin dann umgehend die nächsten konkreten Ermittlungshandlungen zu definieren und einzuleiten haben wird. Die Bejahung der Kollusionsgefahr rechtfertigt sich deshalb grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkt, und dieser lässt sich unter den heute gegebenen Umständen aufgrund der zeitlichen Angaben der Beschwerdegegnerin (act. 4, S. 2) auf Mitte Mai 2008 festlegen.

Aufgrund des Bestehens der Kollusionsgefahr kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, den in der Beschwerde ebenfalls vorgebrachten Haftgrund der Fluchtgefahr bzw. die eventualiter beantragten Ersatzmassnahmen zu prüfen.

2.3 Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip darf die Haftdauer die zu erwartende Strafe nicht übersteigen, wobei die Möglichkeit eines bedingten Strafvollzugs oder einer bedingten Entlassung in der Regel ausser Acht zu lassen ist (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 336 N. 36). Die Untersu-

- 10 -

chungshaft des Beschwerdeführers dauert seit dem 1. Februar 2008. Vorgeworfen werden ihm die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) sowie mehrfacher Versuch dazu (Art. 224 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen (Art. 226 Abs. 2 StGB), versuchte Brandstiftung (Art. 221 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB), unbewilligte Einfuhr von Waffen und Munition (Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 17 Abs. 1 KMG) und Erwerb von Waffen/Waffenbestandteilen ohne Waffenerwerbsschein (Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 WG). Angesichts der Schwere aller (objektiven) Tatvorwürfe rückt die bisherige Haftdauer von etwas mehr als zwei bzw. dreieinhalb Monaten bis Mitte Mai 2008 noch nicht in grosse Nähe der drohenden Freiheitsstrafe. Die Untersuchungshaft erweist sich demzufolge – auch bis Mitte Mai 2008 – als verhältnismässig.

Der Beschwerdeführer stellt das Vorliegen einer versuchten schweren Körperverletzung in Frage und verlangt nähere Abklärungen (act. 6, S. 17-19). Ob durch den Sprengsatz auf dem Rütli die Leute schwer hätten verletzt werden können, kann jedoch an dieser Stelle offen gelassen werden, denn auch bei der Annahme einer versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne des Art. 123 Ziff. 2 1. Abschnitt i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB

würde sich das vorliegende Ergebnis in Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Haftdauer nicht ändern.

3. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde, soweit deren Vorbringen zu überprüfen waren, als unbegründet. Sie ist deshalb abzuweisen.

4.

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32).

4.2 Die Entschädigung des wegen Haft bestellten, amtlichen Verteidigers (art. 3.19) wird für das vorliegende Verfahren auf Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen, exkl. MwSt) festgesetzt (Art. 38 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 3 des Regle-

- 11 -

ments über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.31). Die Gerichtskasse ist anzuweisen, dem amtlichen Verteidiger diesen Betrag zu entrichten. Die Entschädigung ist jedoch der Gerichtskasse vom Beschwerdeführer zurückzuerstatten (Art. 5 desselben Reglements).

- 12 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.